

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC Nr. 40/04

„Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich“

Durchführung der Haushaltslinie 15 04 02 03 für das Jahr 2004

(2004/C 174/20)

1. Zielsetzungen und Beschreibung

Dieser Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen betrifft Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa und die Auswertung von Informationen über die kulturelle Zusammenarbeit. Die geförderten Projekte müssen eine experimentelle Dimension aufweisen und mindestens zweien der folgenden Zielsetzungen Rechnung tragen:

- Zunahme der Mobilität der Akteure im kulturellen Sektor,
- Zunahme des Verkehrs kultureller Werke und Produkte,
- Aufbau des interkulturellen Dialogs.

2. Förderfähige Bewerber

Dieser Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen betrifft Projektvorschläge, die von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums⁽¹⁾ niedergelassenen kulturellen Akteuren eingereicht werden.

3. Haushalt und Dauer der Projekte

Der für diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Verfügung stehende Haushalt beläuft sich auf 2 140 000 EUR

für das Jahr 2004. In diesem Zusammenhang können etwa fünf Projekte zur Zusammenarbeit gefördert werden. Der förderfähige Haushalt jedes einzelnen Projekts kann zu höchstens 70 % von der Gemeinschaft finanziert werden.

Dieser Aufruf betrifft Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2004 begonnen und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Die Dauer der geförderten Projekte darf zwei Jahre nicht überschreiten.

4. Frist

Bewerbungen sind der Kommission bis spätestens 15. September 2004 zuzusenden.

5. Ausführliche Informationen

Die Leistungsbeschreibung und die Antragsformulare finden sich auf der Website der Kommission unter:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/exp_act/exp_act_en.html.

Die Zuschussanträge müssen unter Einhaltung der Bedingungen der Leistungsbeschreibung auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

⁽¹⁾ Island, Liechtenstein, Norwegen, vorbehaltlich der Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.